



Impfen – Was gilt und was ist in Planung?

Informationen für den Landeselternausschuss
30.09.2019

Die bisherigen Regelungen zur Umsetzung finden sich im Merkblatt:

„Hinweise zur Umsetzung von § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 4 Abs. 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) für die Kitas“

1. § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist
- Kann die erfolgte Impfberatung der Eltern nicht nachgewiesen werden, so muss die Kita das zuständige Fachamt Gesundheit (Gesundheitsamt) hierüber informieren und ihm personenbezogene Angaben übermitteln.

2. § 4 Abs. 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG):

Die Eltern haben dem Träger nachzuweisen, „dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat“, oder sie müssen dem Träger gegenüber erklären, „dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.“

3. § 10 (3) Landesrahmenvertrag:

Die Einrichtungen verpflichten sich, vor Aufnahme eines Kindes Nachweise über die erforderliche Gesundheitsvorsorge gemäß § 4 KibeG von den Sorgeberechtigten abzufordern und dieses entsprechend zu dokumentieren. Kann der Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen im Ausnahmefall nicht geführt werden, ist dies von der Einrichtungsleitung zu vermerken.

Die Sorgeberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

4. Regelungen für die Beschäftigten in Kitas:

- Bisher gibt es keine expliziten Vorschriften
- Gemäß § 20 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sollen die obersten Landesbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen (...) auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) aussprechen
- der Arbeitsmedizinische Dienst Hamburg empfiehlt, sich nach den Empfehlungen der STIKO zu richten
- Die STIKO hat für alle unterschiedlichen Krankheiten Empfehlungen veröffentlicht
- In Bezug auf Masern empfiehlt die STIKO allen ungeimpften bzw. Personen mit unklarem Impfstatus, die ...in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind ...die einmalige Impfung, vorzugsweise mit einem MMR-Kombinationsimpfstoff.

Zusammenfassend:

Die Einrichtungen müssen

- sich den Impfstatus der Kinder zeigen lassen
- die Nachweise über die erforderliche Gesundheitsvorsorge dokumentieren
- dem Gesundheitsamt melden, wenn Eltern keinen Nachweis über eine Impfberatung erbringen

Sie dürfen

- ungeimpfte Kinder aufnehmen

Es gibt bisher nur Empfehlungen für die Beschäftigten

Warum Impfen gegen Masern?

- **Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen**
- **Sie bringen hohe Raten an Komplikationen und Folgeerkrankungen mit sich (1-3 von 1.000 der Erkrankten sterben)**
- **seit 1984 verfolgen die Mitgliedstaaten der europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Ziel der schrittweisen Eliminierung und schließlich weltweiten Ausrottung der Masern**
- **Die Anzahl der an Masern Erkrankten steigt jedes Jahr**
- **die WHO hat Deutschland im Jahr 2017 wieder als Land mit endemischer Masernverbreitung eingestuft**
- **Die angestiegenen Fallzahlen sind auf fortschreitende Impfmüdigkeit zurückzuführen**

Das Masernschutzgesetz

- **Das Gesundheitsministerium hat den Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vorgelegt**
- **Der Gesetzentwurf soll zum 01.03.2020 in Kraft treten**
- **Das Gesetz ist zustimmungspflichtig durch den Bundesrat**
- **Im Bundesrat und seinen Ausschüssen wurde der Entwurf in den letzten Wochen beraten**
- **es wurden diverse Änderungsanträge beschlossen**
- **Die Änderungsbeschlüsse werden jetzt vom Bund beraten**

Inhalte des Gesetzentwurfes:

- **Einführung einer Impfpflicht gegen Masern für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder dort mit Kontakt zu den Betreuten tätig sind, sowie für Personal in bestimmten medizinischen Einrichtungen**
- **gesetzliche Informationspflicht der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Impfen**
- **die Einführung des digitalen Impfausweises**
- **die Klarstellung, dass jeder Arzt in der Lage ist, Impfungen auszuführen**
- **den möglichen Anschluss des öffentlichen Gesundheitsdienstes an die Telematikinfrastruktur, um Meldungen nach dem IfSG zu erhalten**

Wie steht Hamburg zu dem Entwurf?

- **Hamburg begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich**
- **er dient einer Erreichung des WHO-Zieles, die Masern zu eliminieren**
- **die Einführung einer bundesweiten Impfpflicht gegen Masern würde die Diskussion um die Aufnahme nichtgeimpfter Kinder in den Kitas beenden**
- **der verpflichtende Nachweis aller altersgemäßen Impfungen würde regelhaft zur Bedingung für die Aufnahme in Kitas gemacht werden (Dieses ist auch erforderlich, um die notwendige Herdenimmunität für jene Kinder zu erreichen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können)**
- **eine gesetzliche Impfpflicht würde damit auch dem Ziel der Inklusion aller Kinder dienen**

Was würde der Gesetzentwurf für die Kitas bedeuten?

- Die Einrichtungen müssten bei Aufnahme eines Kindes sowie vor Übertragung von Betreuungsaufgaben an eine Person prüfen, ob ein Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern vorliegt bzw. aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann
- Personen, welche keine Immunität oder Impfschutz bzw. Kontraindikation aufweisen, dürften nicht aufgenommen bzw. keine Tätigkeiten übertragen werden
- Ab 01.03. 2020 müssten bereits betreute bzw. tätige Personen bis 31. 07. 2021 den Nachweis über Impfschutz bzw. Immunität oder Kontraindikation liefern
- Wenn der Nachweis bis 01.03 2021 nicht geliefert würde, müsste die Einrichtung die personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt übermitteln
- Die Aufnahme von bzw. das Übertragen von Tätigkeiten an ungeimpfte(r) Personen würde bußgeldbewehrt

Kritikpunkte und Änderungsanträge zum Gesetzentwurf:

- Die Übertragung der Prüfaufgaben, Gewährleistungspflicht und Bußgeldadressierung an die *Einrichtungsleitungen*, nicht an die *-träger*
- Übertragung der Prüf- und Gewährleistungsaufgaben an die *Kitas* allgemein, nicht an die *Gesundheitsämter*



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!